

# Absichtserklärung

zwischen

der Stiftung Alternatives Lokal-Radio Zürich (ALR), Sonneggstrasse 5, 8004 Zürich – nachfolgend Stiftung genannt

und dem Verein Radio LoRa, Militärstrasse 85a, 8004 Zürich – nachfolgend Verein genannt.

## 1. Vorbemerkungen

Seit 33 Jahren betreiben die Stiftung und der Verein gemeinsam das Radio LoRa, ein nicht-kommerzielles lokales Gemeinschaftsradio im Raum Zürich. Radio LoRa hat sich in dieser Zeit stark gewandelt und weiterentwickelt zu einem interkulturellen Projekt, das die Medienlandschaft im Raum Zürich vor allem dadurch mitprägt, dass es marginalisierten Menschen, die sonst kaum Zugang zu den Medien haben eine eigenständige mediale Stimme ermöglicht und die verschiedenen migrantischen Gemeinschaften in ihrer Sprache informiert. Die Struktur von Radio LoRa hat sich aber in dieser Zeit kaum verändert und entspricht nicht mehr dem demokratischen Selbstverständnis der Basis von Radio LoRa:

- ⤴ Einerseits beteiligen sich sehr viele Menschen mit Migrationshintergrund am Radioprogramm. Dies Menschen sind nicht am Besitz des Senders und der Hardware beteiligt. Die Stiftung ist die Inhaberin der Konzession und der Sendeinfrastruktur.
- ⤴ Versuche Menschen mit Migrationshintergrund in die Stiftung zu integrieren haben nicht zu einer aktiven Beteiligung geführt. Einerseits ist die Stiftung eine Organisationsform, die schweizerisch geprägt ist und vielen Migrant\*innen fremd ist. Andererseits ist eine Stiftung eine eher träge und wenig demokratische Struktur. Während diese stabile Struktur zu Anfangszeiten von Radio LoRa wichtig und sinnvoll war, ist sie heute für den dynamischen und partizipativen Alltag von Radio LoRa nicht mehr geeignet.

## 2. Gründung einer neuen Struktur für Radio LoRa

- ⤴ In einem zweijährigen partizipativen Strukturprozess haben Mitglieder der Stiftung, und des Vereinsvorstandes unter Einbezug von zahlreichen Sendungsmachenden und Hörenden von Radio LoRa einen neuen Strukturvorschlag erarbeitet, in dem der Verein und die Stiftung gemeinsam eine gemeinnützig Aktiengesellschaft gründen, die den Betrieb des Radiosenders übernimmt – im folgenden AG LoRa genannt. In einer ersten Phase besitzt die Stiftung 51% der Aktien und der Verein 49% der Aktien. Der Verein wird seine Aktien dem Radio LoRa zugewandte Dritte zum Kauf anbieten.
- ⤴ An der Gründungsversammlung der AG LoRa wird ein Verwaltungsrat gewählt, der den Vereinsvorstand bei der Führung des Radios ablöst. Der Verwaltungsrat setzt sich in der Übergangszeit aus Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vereinsvorstandes zusammen, die an der Gründungsversammlung gewählt werden. Alle Mitarbeitenden des Verein werden von der AG LoRa zu denselben Bedingungen übernommen und mit der Geschäftsführung des Radiobetriebs beauftragt. Die AG LoRa wird den Gesamtarbeitsvertrag der UNIKOM mit dem SSM übernehmen. Der Vereinsvorstand garantiert eine sorgfältige und reibungslose Übergabe der Arbeit an den Verwaltungsrat der AG LoRa.
- ⤴ In einem zweiten Schritt wird sich die Stiftung in eine Aktiengesellschaft umwandeln und mit der AG LoRa fusionieren. Vor der Umwandlung in eine AG wird die Stiftung ihr Barvermögen dem Verein spenden inklusive dem Aktienpaket von 51% der AG LoRa. Mit der Fusion gehen die Konzession und alle Verträge der Stiftung an die AG LoRa über, mit Ausnahme der Zusammenarbeitsregelung zwischen Verein und Stiftung, die hinfällig wird. Auch die gesamte Sendeanlage und der Hardwarebesitz der Stiftung gehen an die AG LoRa über.

- ⤴ Die Struktur von Radio LoRa besteht dann neu aus dem Verein Radio LoRa und der AG LoRa. Während die AG LoRa das Radio betreibt ist der Verein Radio LoRa verantwortlich für den Sendeinhalt von Radio LoRa und die Finanzierung über Mitgliederbeiträge und Spenden. Neben Hörer\*innen sind alle Sendungsmachenden sind Mitglied des Vereins.

### 3. Zeitplan

- ⤴ Bis Ende März 2017 entscheidet die Stiftung über die Umsetzung der Umstrukturierung wie oben beschrieben.
- ⤴ Ende April 2017 wird die ordentliche Vollversammlung des Vereins über die geplante Umstrukturierung entscheiden.
- ⤴ 2017 Fallen beide Entscheide positiv aus, wird die AG LoRa gegründet. Die Gründungsversammlung muss vor Ende 2017 stattfinden.
- ⤴ 2018 wird die Stiftung sich in eine AG umwandeln und anschliessend mit der AG LoRa fusionieren. Die Fusion muss vor Ende 2018 statt finden.

### 4. Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung

- ⤴ Diese Absichtserklärung tritt dann in Kraft, wenn die Stiftung und der Verein dem Umwandlungsprozess, wie oben beschrieben zugestimmt haben. Wobei die Zustimmung der Stiftung Vorbedingung ist, damit die Vorlage der Vollversammlung des Vereins zur Annahme unterbreitet wird.

### 5. Gegenseitige Transparenz

- ⤴ Die Stiftung und der Verein informieren einander gegenseitig über alle Entscheide indem sie sich die Protokolle aller Sitzungen der verschiedenen Gremien spätestens drei Wochen nach jeder Sitzung gegenseitig zusenden.

### 6. Schlussbestimmungen

- ⤴ Mit der Fusion der Stiftung und der AG LoRa wird die Zusammenarbeitsregelung zwischen der Stiftung und dem Verein aus dem Jahr 2002 gegenstandslos.
- ⤴ Es gilt Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich

Ort, Datum .....

Ort, Datum .....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
zwei Personen des Stiftungsrats  
gemäss Handelsregister

\_\_\_\_\_  
zwei Personen des Vorstand des Vereins  
gemäss Handelsregister

# STATUTEN

der

## Radio LoRa gemeinnützige Aktiengesellschaft

mit Sitz in Zürich

### Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Radio LoRa gemeinnützige Aktiengesellschaft

besteht mit Sitz in der Stadt Zürich, Kanton Zürich auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

### Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Betreibung eines Radiosenders im Auftrag der Stiftung ALR Zürich im Rahmen dessen Konzession des BAKOM in der Region Zürich.

Radio LoRa ist ein werbefreies, HörerInnenradio, das von Sendungsmachenden und anderen Mitgliedern in partizipativen Prozessen gestaltet wird. Radio LoRa ist ein Community Radio, das Menschen unabhängig von ihren kulturellen, geschlechtlichen, sexuellen und anderen selbstgewählten oder zugeschriebenen Identitäten einen möglichst einfachen und selbstbestimmten Zugang zu den Radiowellen bietet. Radio LoRa ist ein freies Radio, in dessen Programm und Betrieb sich ein emanzipatorischer Anspruch widerspiegelt und das Gerechtigkeit und soziale Gleichberechtigung anstrebt. Sexismus, Rassismus und andere soziale Unterdrückungsformen werden im solidarischen Projekt LoRa nicht toleriert.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

### Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 1000 Namenaktien zu CHF 100. Ausser der Verein Radio LoRa darf keine juristische oder natürliche Person mehr als 10% des Aktienkapitals besitzen. Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

### Artikel 4 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

### Artikel 5 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

### Artikel 6 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Statutenänderungen, Änderungen der Organisationsordnung sowie Auflösungen der AG benötigen eine 2/3 Mehrheit.

### **Artikel 7 – Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nur zwei Mal in direkter Folge.

Es wird angestrebt, dass im Verwaltungsrat nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte Frauen\* und zur Hälfte Migrant\*innen sind.

Der Verwaltungsrat vertritt die AG LoRa mit Kollektivunterschrift zu zweien gegen aussen.

### **Artikel 8 – Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede\*r Aktionär\*in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Artikel 9 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

### **Artikel 10 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionär\*innen erfolgen per Brief, oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **Artikel 11 – Auflösung und Gemeinnützigkeit**

Eine allfällige Auflösung der AG wird auf Beschluss der Aktionär\*innenversammlung wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, kann aber auch delegiert werden. Ein nach der Liquidation noch vorhandener Vermögensüberschuss ist dem Verein Radio LoRa zu überweisen. In Abwesenheit dieser, geht der Überschuss an ein gemeinnütziges, partizipatives Kommunikationsprojekt im Raum Zürich mit denselben Zielen wie der Verein Radio LoRa.

# Aktionärsbindungsvertrag

## Vorbermerkungen

- A) Die Parteien von 100% der Aktion der neu gegründeten AG LoRa mit Sitz an der Militärstrasse 85a in 8004 Zürich und zwar im nachstehend aufgeführten prozentualen Verhältnisses:
- ⤴ Stiftung Alternatives Lokal-Radio Zürich (ALR), Sonneggstrasse 5, 8004 Zürich: 51 %
  - ⤴ Verein Radio LoRa, Militärstrasse 85a, 8004 Zürich: 49 %
- B) Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Parteien 1 und 2 untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf die Umstrukturierung von Radio LoRa und die Fusion der Stiftung mit der neu gegründeten AG LoRa und den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der AG LoRa.

## 1. Zweck

- ⤴ Der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft ist im Zweckartikel der Statuten umschrieben.
- ⤴ Beide Parteien verpflichten sich, sich an die Absichtserklärung zwischen den beiden Parteien im Hinblick auf die Umstrukturierung zu halten, einschliesslich dem darin enthaltenen Zeitplan.

## 2. Stimmbindung

- ⤴ Bei der Gründungsversammlung der AG LoRa wird ein Verwaltungsrat gewählt, der den Vereinsvorstand bei der Führung des Radios ablöst. Der Verwaltungsrat setzt sich in der Übergangszeit aus Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vereinsvorstandes zusammen, die an der Gründungsversammlung gewählt werden. Beide Parteien sind angehalten, die von der anderen Partei vorgeschlagenen Kandidierenden zu wählen, wobei beide Parteien gegenüber einzelnen Kandidierenden ein Veto einlegen können.
- ⤴ Beide Parteien verpflichten sich mit dem Ziel ein stabiles und gutes Fundament für die Zukunft des Projekts Radio LoRa zu erschaffen, den Umstrukturierungsprozess von Radio LoRa in Verein Radio LoRa (bestehend) und AG Radio LoRa (neu gegründet) zu unterstützen und in keiner Weise zu behindern.

## 3. Veräusserung der Aktien

- ⤴ Die Stiftung darf ihre Aktien nicht veräussern, mit Ausnahme einer Schenkung an den Verein.
- ⤴ Der Verein ist angehalten die Mehrheit seiner Aktien dem LoRa zugewandten Dritten zum Kauf anzubieten. Der Verein verpflichtet sich, die Wahl der Aktionär\*innen gewissenhaft gemäss dem Zweck von Radio LoRa auszuwählen. Der Verwaltungsrat muss der Veräusserung der Aktien innert 30 Tagen zustimmen oder kann vorgeschlagene Aktionär\*innen ablehnen (Art. 4 der Statuten der AG LoRa).

## 4. Schlichtung

- ⤴ Kann ein Konflikt zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen intern gelöst werden, wird eine von beiden Parteien akzeptierte Mediation innert maximal zwei Wochen eingesetzt.
- ⤴ Die Kosten für die Mediation übernehmen beide Parteien zur Hälfte.
- ⤴ Nach weiteren zwei Monaten wird bei erfolgloser Mediation eine Vollversammlung des Vereins Radio LoRa einberufen, die über den Konflikt möglichst partizipativ entscheidet.

- ⤴ Während dem Konflikt verpflichten sich beide Parteien, weder an die Medien noch an Behörden und Finanzierungsinstitutionen zu gelangen.
- ⤴ Nach Bereinigung des Konflikts wird gemeinsam entschieden, wie der Verwaltungsrat sich diesbezüglich gegen aussen verhält.

### **5. Inkrafttreten und Laufzeit des Aktionärsbindungsvertrags**

- ⤴ Dieser Aktionärsbindungsvertrag tritt mit der Gründung der AG LoRa durch die Stiftung Alternatives Lokal-Radio LoRa und den Verein Radio LoRa in Kraft.
- ⤴ Der Aktionärsbindungsvertrag wird hinfällig, wenn eine der beiden Parteien ihr Aktienpaket veräussert oder übertragen hat.

### **6. Schlussbestimmungen**

- ⤴ Es gilt Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich

Ort, Datum .....

Ort, Datum .....

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

zwei Personen des Stiftungsrats der  
Stiftung ALR – gemäss Handelsregister

zwei Personen des Vorstand des Verein  
Radio LoRa – gemäss Handelsregister

# Statuten Verein Radio LoRa – Alternatives Lokalradio Zürich

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Radio LoRa – Alternatives Lokalradio Zürich" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich und ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

## Art. 2 Zweck

a) Der Verein ermöglicht zusammen mit der gemeinnützigen Radio LoRa AG das alternative Lokalradio «LoRa» im Raum Zürich. Zu diesem Zweck besitzt der Verein mindestens 51 Prozent der Aktien der gemeinnützigen Aktiengesellschaft LoRa. Radio LoRa ist ein werbefreies, HörerInnenradio, das von Sendungsmachenden und anderen Mitgliedern in partizipativen Prozessen gestaltet wird. Radio LoRa ist ein Community Radio, das Menschen unabhängig von ihren kulturellen, geschlechtlichen, sexuellen und anderen selbstgewählten oder zugeschriebenen Identitäten einen möglichst einfachen und selbstbestimmten Zugang zu den Radiowellen bietet. Radio LoRa ist ein freies Radio, in dessen Programm und Betrieb sich ein emanzipatorischer Anspruch widerspiegelt und das Gerechtigkeit und soziale Gleichberechtigung anstrebt. Sexismus, Rassismus und andere soziale Unterdrückungsformen werden im solidarischen Projekt LoRa nicht toleriert.

b) Gleichzeitig ist der Verein die Organisation der zahlenden Hörerinnen und Hörer sowie der Sendungsmachenden und Angestellten des Radio LoRa und bestimmt den Programminhalt von Radio LoRa unter Einhaltung der Konzessionsbestimmungen.

Der Verein regelt die Mitwirkungsmöglichkeiten der Sendungsmachenden.

c) Der Verein unterstützt den Betrieb von Radio LoRa praktisch indem er Mitglieder für die Gremien der AG LoRa stellt und finanziell mittels Mitgliederbeiträge.

d) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Er ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig ausgerichtet.

e) Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der gemeinnützigen Radio LoRa AG ist in der LoRa-Geschäftsordnung geregelt. Ziele von Radio LoRa als Gesamtprojekt sind im Leitbild formuliert.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

a) Sendungsmachenden, welche sich aktiv am Betrieb des Radios beteiligen.

b) Natürliche Personen, namentlich Hörerinnen und Hörer und andere solidarische Unterstützerinnen und Unterstützer, welche den von der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag bezahlen.

c) Juristische Personen und Organisationen, welche die Zielsetzungen des Radio LoRa unterstützen und den Vereinsbeitrag für Kollektivmitglieder bezahlen.

## Art. 4 Ein- und Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft bei Radio LoRa beginnt, sobald der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr einbezahlt und die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand des Vereins formell erfolgt ist. Sendungsmachende und Angestellte der AG LoRa müssen mit Aufnahme der Tätigkeit resp. bei Vertragsunterzeichnung den ersten Mitgliederbeitrag entrichten.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils 2 Monate im voraus auf das Jahresende möglich und hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

Ein Mitglied verliert den Status der Sendungsmacherin bzw. des Sendungsmachers sechs Monate nach der letzten Sendung, verbleibt aber weiterhin ordentliches Mitglied gemäss Art. 3b. Jedes Mitglied kann vom Vorstand des Vereins aus wichtigen Gründen als Mitglied ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerer Verletzung der Konzessionsbestimmungen und der Haus- und Sendeordnung.

Ferner können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Arbeit von Radio LoRa behindern und/oder dem Vereinszweck zuwider handeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden.

## Art. 5 Rekurs

Gegen die Verweigerung der Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis oder gegen die Streichung der Mitgliedschaft, bzw. den Ausschluss vom Sender aus wichtigen Gründen durch den Vorstand kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Während der Dauer des Rekursverfahrens bis zur nächsten Mitgliederversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte bestehen.

## Art. 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres statt. Anträge von Mitgliedern zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden als ordentliche Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder von mindestens 40 Vereinsmitgliedern unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Diese Mitgliederversammlung muss innert 45 Tagen ab Antragstellung stattfinden.

Zu den Mitgliederversammlungen ist jeweils vierzehntäglich im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

### **Art. 8 Befugnisse und Pflichten der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unentziehbare Aufgaben zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- c) Entlastung der gewählten Organe
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 5 und 6 der Statuten betreffend Mitgliedschaft
- g) Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten des Vereins für den Verwaltungsrat der AG LoRa
- h) Abwahl von gewählten Organen auf Antrag
- i) Neuwahl wenn ein Mitglied eines Organs während der Amtsperiode ausscheidet

### **Art. 9 Stimmrecht und Stellvertretung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist möglich, kein Mitglied darf jedoch mehr als eine Stellvertretung übernehmen. Die Stellvertretung muss schriftlich legitimiert sein.

Für die Änderung der Statuten ist sowohl eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sendungsmachenden als auch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung oder Fusion des Vereins, sowie für die Veräusserung der Aktien der AG LoRa ist sowohl eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Sendungsmachenden als auch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Juristische Personen und Organisationen (Kollektivmitglieder) haben eine Stimme und müssen einen Vertreter oder eine Vertreterin bestimmen. Einzig dieser/diese ist stimmberechtigt.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien gegen aussen und der Vorstand regelt den Sendezugang und die Sendezeiten. Die Vorstandsmitglieder sind im Handelsregister einzutragen. Dem Vorstand kommen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Zwei bezeichnete Vorstandsmitglieder sind gegen aussen zivil- und strafrechtlich verantwortlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschaffung von finanziellen Mitteln über Mitgliederbeiträge und Spenden und für die Aufgaben, die dem Verein gemäss LoRa-Geschäftsordnung übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Sendungen und ihre Platzierung im Programm. Er achtet auf die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen, der Haus- und Sendeordnung, des Sendekonzepts und der LoRa-Statuten und ist zuständig für Beschwerden von Hörer\*innen. Der Vorstand spricht Verwarnungen oder Sanktionen aus (siehe Artikel 5 Rekurs). Änderungen in der Programmstruktur werden vom Vorstand vorgedacht und konkretisiert, an einer vom Vorstand organisierten Tagung/Retraite allenfalls weiterentwickelt. Die erarbeiteten Änderungsvorschläge müssen von einer MV abgesegnet werden. Die Kompetenzen des Vorstands erstrecken sich über alles, was den Sendehalt betrifft.

Eine besondere Regelung betrifft die Autonomien (z.B. Montag und Dienstag). Die Autonomien übernehmen die Aufgabe des Vorstands für ihre Sendezeit, und müssen dementsprechende Strukturen vorweisen. Insbesondere entscheiden die Autonomien über die Aufnahme von neuen Sendungen und ihre Platzierung im von ihnen verwalteten Programm. Sie achten auf die Einhaltung des Sendekonzepts und sind zuständig für Beschwerden von Hörer\*innen. Wenn Verstösse gegen die Haus- und Sendeordnung oder die Konzessionsbestimmungen nicht von den Autonomien gelöst werden, geht die Kompetenz an den Vorstand.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Vereinsmitglieder öffentlich. Zeit und Ort der

Vorstandssitzungen werden bekannt gegeben. Über die Vorstandssitzungen wird ein allgemein zugängliches Protokoll erstellt.



### **Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gewählten Personen, die jeweils für die Dauer von einem Jahren gewählt werden, sowie aus Vertreter\*innen der Autonomien. Wiederwahl ist maximal fünf mal hintereinander möglich. Die Vertreter\*innen der autonomen Redaktionen werden von diesen schriftlich 2 Wochen vor der MV zu Händen des Vorstands vorgeschlagen und müssen von der MV bestätigt werden. Die programmbetreuenden bezahlten Stellen der Radio LoRa AG sind Teil des Vorstandes ohne Stimmrecht. Es wird angestrebt, dass im Vorstand nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte Frauen\* und zur Hälfte Migrant\*innen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand strebt Konsensentscheide an. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen seiner Kompetenzen Aufgaben an Gremien des Vereins und Instanzen des Gesamtprojekts LoRa zu delegieren.

### **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat nach den gesetzlichen Vorschriften i.S. von Art. 727 OR ff. die Jahresrechnung zu prüfen, zu begutachten und Bericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

### **Art. 13 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt für  
a) natürliche Personen: Fr. 120.— (Verdienende), resp. Fr. 60.—(Nichtverdienende) pro Jahr  
b) juristische Personen (Kollektivmitglieder): Fr. 250.— pro Jahr

### **Art. 14 Haftung/Vereinsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 15 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 16 Auflösung des Vereins**

Eine allfällige Auflösung des Vereins Radio Lora auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durchgeführt, kann aber auch delegiert werden.

Ein nach der Liquidation noch vorhandener Vermögensüberschuss ist der AG LoRa zu überweisen. In Abwesenheit dieser, geht der Überschuss an ein gemeinnütziges, partizipatives Kommunikationsprojekt im Raum Zürich mit denselben Zielen wie der Verein Radio LoRa.

Statuten angenommen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung: Zürich, 31. Mai 2002.

Ergänzt (Art. 6 und 11) an der ordentlichen Mitgliederversammlung: Zürich, 16. Mai 2012.

Ergänzt (Art. 2, 6, 8, 12, 13) an der ordentlichen Mitgliederversammlung: Zürich, 22. März 2016

Geändert an der .....

## Geschäftsordnung Radio Lora

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Radio Lora gemeinnützige Aktiengesellschaft (nachstehend Radio Lora AG genannt) betreibt im Sendegebiet unter dem Namen Radio Lora ein Lokalradio gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) und der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV). Sie ist Konzessionärin und Trägerin von Radio Lora.
- 1.2 Der Verein Radio LoRa und die Stiftung ALR sind zu gleichen Teilen Aktionäre der Radio Lora AG. Mitglieder des Vereins sind Sendungsmachende und HörerInnen von Radio Lora sowie natürliche und juristische Personen, die Radio Lora unterstützen.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Beziehungen zwischen dem Verein Radio Lora und Radio Lora AG respektive den einzelnen Organen der beiden juristischen Personen, die gemeinsam Radio Lora ermöglichen.
- 1.4 Diese Gesamt-Geschäftsordnung wird von der Aktionärsversammlung der Radio Lora AG in Kraft gesetzt und kann von dieser mit einer Zweidrittelmehrheit verändert werden.

### 2. Rechtliches Verhältnis zwischen AG und Verein

- 2.1 Die Mitglieder des Vereins Radio Lora sind berechtigt, sich auf ehrenamtlicher Basis als Programmschaffende und in den Gremien bei Radio Lora AG zu betätigen.
- 2.2 Der Verein Radio LoRa unterstützt die Radio LoRa AG finanziell über die Mitgliederbeiträge, Spenden und weitere Mittel.
- 2.3 Der Verein Radio Lora gestaltet das Radioprogramm.
- 2.4 Der Vereinsvorstand nimmt die Aktionärsrechte des Vereins in der Radio Lora AG wahr.
- 2.5 Der Vorstand delegiert die Betreuung der Mitglieder an die Betriebsgruppe.

### 3. Verwaltungsrat der Radio Lora AG

- 3.1 Der Verwaltungsrat arbeitet ehrenamtlich und bestimmt die Geschäftspolitik und den Betrieb namentlich in finanziellen und personellen Belangen.
- 3.2 Der Verwaltungsrat organisiert sich in mindestens drei Ressorts: Finanzen, Personal, Technik und je nach Bedarf ein Sonderressort.

Er ist insbesondere verantwortlich für die Personalführung und die Qualifikation des Personals, für das Budget und die technische Infrastruktur. Er vertritt die Radio Lora AG bei Verhandlungen mit Behörden und Organisationen.
- 3.3 Der Verwaltungsrat setzt sich aus an der Aktionärsversammlung gewählten Mitgliedern und je nach Ressort mindestens einer Vertretung der Betriebsgruppe – ohne Stimmrecht – zusammen.
- 3.4 Es soll im Verwaltungsrat nach Möglichkeit eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern sowie MigrantInnen und Nicht-MigrantInnen angestrebt werde.
- 3.5 Die Ressorts organisieren sich selbst. Die Protokolle der Ressortsitzungen gehen an den gesamten Verwaltungsrat, die Betriebsgruppe und den Vereinsvorstand. Sie können von Mitgliedern und Aktionären eingesehen werden, in Personalbelangen in Form von Beschlussprotokollen.
- 3.6 Wichtige Entscheide, die budgetrelevant sind oder den Stellenplan betreffen, werden ausschliesslich vom Gesamt-Verwaltungsrat gefällt.
- 3.7 Der Verwaltungsrat kann mittels Beschluss Aufgaben an Dritte delegieren.
- 3.8 Der Verwaltungsrat trifft sich mindestens 4 Mal pro Jahr. Dazwischen treffen sich die Ressorts je nach Bedarf.
- 3.9 Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind für die Aktionäre der Radio Lora AG und Mitglieder des Vereins Radio Lora öffentlich mit Ausnahme von Personalbelangen. Zeit und Ort der Sitzungen werden ihnen bekanntgegeben. Über die Verwaltungsratssitzungen wird ein allgemein zugängliches Protokoll erstellt.
- 3.10 In allen oben genannten Bereichen haben der Vereinsvorstand und die Betriebsgruppe sowie Redaktionen Antragsrecht an den Verwaltungsrat. Die Anträge müssen innerhalb von 60 Tagen beantwortet werden.
- 3.11 Der Verwaltungsrat sorgt für gute Voraussetzungen für die Arbeit der Betriebsgruppe und ist dabei bemüht, für die Arbeitsanforderungen ausreichende Stellenprozente zu gewährleisten.

### 4. Vereinsvorstand

- 4.1 Der Vereinsvorstand ist Teil des Verwaltungsrates. In jedem Ressort soll mindestens eine Person vertreten sein.

- 4.2 In Ergänzung dieser Geschäftsordnung gelten die Statuten des Vereins.
- 4.3 Der Vereinsvorstand ist das für die Programmbelange zuständige Gremium. Seine Aufgabe ist der kritische Blick auf das Gesamtprogramm von Radio Lora. Sie wird an der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- 4.4 Der Vereinsvorstand fällt strategische Programmentscheide, entscheidet über Sendeanträge, über definitive Aufnahmen ins Programm nach der dreimonatigen Probezeit, über Sanktionen bei Verstößen und Spezialprogramm.
- 5.1 In Ergänzung dieser Geschäftsordnung gelten die Vereinsstatuten, und die Haus- und Sendeordnung sowie Leitbild.

## **5. Betriebsgruppe**

- 6.1 Die Betriebsgruppe umfasst alle Angestellten von Radio Lora mit einem Pensum von mindestens 40 Prozenten. Die übrigen Angestellten werden nach Möglichkeit in die Teamarbeit einbezogen.
- 6.2 Die Betriebsgruppe ist für die Geschäftsführung zuständig und ist aktiv an der strategischen Unternehmensentwicklung beteiligt. Die Betriebsgruppe organisiert sich selbst als Kollektiv sorgt für gute Voraussetzungen für die Arbeit der SendungsmacherInnen. Ihre Aufgaben sind in den Stellenbeschrieben festgelegt.
- 6.3 Es gilt Einheitslohn, die Höhe richtet sich nach dem Branchenvertrag mit dem SSM.

## **6. Information, Kooperation, Konfliktregelung**

- 7.1 Alle am Radio beteiligten Gremien und Gruppen informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit, soweit dadurch nicht Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Sie bemühen sich innerhalb der Gremien und zwischen den Gremien um Konsens und Kooperation.
- 7.2 Im Falle von Konflikten zwischen Angestellten und Ehrenamtlichen vermittelt das zuständige Vereinsgremium oder der Verwaltungsrat.
- 7.3 Es wird ein kooperativer Führungsstil gepflegt. Konflikte werden schnell und offen angesprochen und von allen Beteiligten konstruktiv bearbeitet. Im Konfliktfall entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der Beteiligten.
- 7.4 Im Falle von Konflikten zwischen Betriebsgruppe und Verwaltungsrat ist der Vereinsvorstand und allfällige andere Vereinsgremien zuständig, eine Mediation zu organisieren.
- 7.5 Im Falle eines Konflikts zwischen dem Verein ALR Radio LoRa und der Radio LoRa AG wird die UNIKOM für eine Mediation angefragt. Diese kann die Mediation an Dritte delegieren.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 8.1 In Ergänzung gelten das Funktionendiagramm, Haus- und Sendeordnung, das Organigramm und Branchenvertrag SMM.
- 8.2 Diese Geschäftsordnung wurde von der Aktionärsversammlung gestützt auf Artikel xx der Statuten der Radio Lora AG und Artikel 8f der Statuten des Vereins mit Beschluss vom xx.xx. 201x in Kraft gesetzt.